



Stadt Schöningen

Vorlagen Nr.: 176/2018 vom 12.10.2018

erstellt durch: **Fachbereich Finanzmanagement**

Bearbeiter/in: Frau Schäfer

an	Sitzungsdatum	Zuständigkeit	öffentlich	nicht-öffentlich
Haushaltsausschuss	06.11.2018	Zur Kenntnisnahme	☒	☐
Verwaltungsausschuss	13.11.2018	Zur Kenntnisnahme	☐	☒
Rat	22.11.2018	Zur Kenntnisnahme	☒	☐

Tagesordnungspunkt: Bericht über die durchgeführte unvermutete Kassenprüfung der Stadt Schöningen 2017

Pflichtfelder Haushaltsauswirkungen:

☐ einmalige Kosten	☐ Ergebnishaushalt
☐ regelmäßig wiederkehrende Kosten	☐ Finanzhaushalt (Investition)
☒ kostenneutral bezogen auf diese Vorlage	
Produkt:	
Sachkonto:	
Ansatz:	
noch verfügbar:	
noch benötigt:	
es fehlen:	
ggfs. Deckungsvorschlag:	

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss und der Rat werden gebeten, von dem Bericht über die durchgeführte unvermutete Kassenprüfung der Stadt Schöningen 2017 durch das Referat Rechnungsprüfung des Landkreises Helmstedt und von der Stellungnahme der Verwaltung Kenntnis zu nehmen.

Sachverhaltsdarstellung:

In Gemeinden ohne eigenes Rechnungsprüfungsamt obliegt nach § 153 Abs. 3 i. V. m. § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises die Vornahme regelmäßiger und unvermuteter Kassenprüfungen.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt ist seit dem 01. 06. 2013 gem. § 153 Abs. 3 NKomVG für die Rechnungsprüfung der Stadt Schöningen zuständig.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt prüfte vom 12.12.2017 bis 21.06.2018 mit längeren Unterbrechungen die Stadtkasse der Stadt Schöningen, einschließlich der Sonderkasse Eigenbetrieb Städtischer Betriebshof Schöningen.

Anlagenverzeichnis

1. Bericht über die durchgeführte unvermutete Kassenprüfung der Stadt Schöningen 2017.
2. Stellungnahme zum Bericht des Referat R über die am 12. 12. 2017 durchgeführte unvermutete Kassenprüfung bei der Stadt Schöningen und der Sonderkasse Eigenbetrieb Städtischer Betriebshof Schöningen



Bäsecke

Stellungnahme zum Bericht des Referat R über die am 12. 12. 2017 durchgeführte unvermutete Kassenprüfung bei der Stadt Schöningen und der Sonderkasse Eigenbetrieb Städtischer Betriebshof Schöningen

Zu 2.1:

Die stichprobenartige Prüfung hat ergeben, dass Vorschüsse i. H. v. insgesamt 4. 825, 00 EUR ausgezahlt wurden (vgl. Bz. 6). Der Tagesabschluss Nr. 1770 vom 11. 12. 2017 weist auf dem Konto 50 "Vorschüsse und Zahlstellen" einen Bestand i. H. v. 4. 075, 54 EUR aus. Es liegt eine Differenz i. H. v. 749, 46 EUR vor. Die Differenz ist, wie bereits Im Vorjahr3 beanstandet, für das RPA nicht nachvollziehbar. Das RPA hält eine nachvollziehbare Stellungnahme für erforderlich.

Stellungnahme Verwaltung:

Laut Prüfbericht ergibt sich im Jahr 2017 auf dem Bankkonto 50 eine Differenz in Höhe von 749,46€. Diese ergibt sich aus dem Bestand der Barkasse des JFZ von 2016 in Höhe von 325,08€ und den laufenden Auszahlungen des JFZ, welche über das Bankkonto 50 gebucht werden, in Höhe von -1.074,54€ (bis zum Prüfungsdatum 11.12.2017). Der Bestand in 2016 lag jedoch insgesamt bei 2.325,08€. Die 2.000,00€ wurden zum 31.12.2016 in das Folgejahr übertragen. Hier hätten auch die 325,08€ übertragen werden müssen. Der Beschreibungstext der Buchung lautet „Ausgabebuchung JFZ 2017“ (KA17-0004).

Verrechnet man die 2.325,08€ mit den 1.074,54€ bis zum 11.12.2017 inkl. der restlichen Buchungen (12.12.2017-31.12.2017) -945,70€ ergibt sich ein Endbestand der Barkasse des KFZ in Höhe von 304,84€ und damit keine Differenz.

Die fehlende Übertragung der 325,08€ wurde nachgeholt (KA16-01382).

Zu 3.1:

Es ergaben sich folgende Feststellungen;

Eine DA nach § 41 GemHKVO (neu: § 43 KomHKVO) wurde am 09. 03. 2015 erlassen. An der Festlegung der in der Dienstanweisung für die Stadt Schöningen enthaltenen Sicherheitsstandards waren das Rechnungsprüfungsamt und die Kassenaufsicht beteiligt. Zum Prüfungszeitpunkt lag dem RPA noch kein Entwurf der neuen DA § 43 KomHKVO zur Abstimmung vor. Durch die Stadt Schöningen wurde eine neue Dienstanweisung für die Verwaltung der Zahlstellen und Handvorschüsse zur Abstimmung vorgelegt. Zum Zeitpunkt der Prüfung war diese noch nicht in Kraft getreten. Grundlage für die Prüfung 2017 war die Dienstanweisung § 41 GemHKVO, in der zurzeit gültigen Fassung.

Es ergaben sich folgende Hinweise;

Das RPA weist darauf hin, dass bei vorgenommenen Änderungen an der abgestimmten Entwurfsfassung der DA für die Zahlstellen und Handvorschüsse, diese vor Erlass dem Rechnungsprüfungsamt zur Abstimmung vorzulegen ist.

Stellungnahme Verwaltung:

Die Dienstanweisung für die Verwaltung der Zahlstellen und Handvorschüsse bezieht sich auf den § 5 der DA nach § 41 GemHKVO. Diese ist jedoch ebenfalls zu überarbeiten und eine neue DA gem. § 43 KomHKVO zu erlassen. Daher sollen beide Dienstanweisungen zusammenhängend erlassen werden.

Zu 4.1:

Es ergaben sich folgende Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Regelungen zur Sicherung des Buchungsverfahrens entsprechend § 37 Abs. 7 KomHKVO (alt: § 35 Abs. 7 GemHKVO) i. V. m. §§ 8 und 9 DA zu beachten sind.

Stellungnahme Verwaltung:

Zum Zeitpunkt der Kassenprüfung 2017 lagen die vorgenannten Regelungen zur Freigabe des Verfahrens vor und die erforderlichen Berechtigungen im DV-System (NSYS) waren hinterlegt.

Zu 4.2:

Es ergaben sich folgende Hinweise:

Das RPA weist darauf hin, dass in der Dienstanweisung Regelungen über die Verfahrensweise bei besonderen Vorkommnissen, z. B. Diebstahl, getroffen werden sollten.

Stellungnahme Verwaltung:

Der Abschnitt 7 der DA gem. § 41 GemHKVO enthält Regelungen zu inneren und äußeren Sicherheitsvorkehrungen, ebenso wie verschiedene Einzeldienstanweisungen z.B. für das Bürgerbüro. Auf die noch durchzuführende Überarbeitung (s. Ziff. 3.1) der DA gem. § 41 GemHKVO wird verwiesen.

Zu 4.3:

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Bis zum Prüfungszeitpunkt wurde eine unvermutete Prüfung der Zahlungsabwicklung durch die Kassenaufsicht noch nicht durchgeführt. Durch das RPA wurde darauf hingewiesen, dass diese bis zum 31. 12. 2017, einschließlich der Zahlstellen und der Sonderkasse, durchzuführen ist. Die Prüfungsergebnisse sind in einer Niederschrift zu dokumentieren. Zum Zeitpunkt der Berichtserstellung wurde dem RPA eine Prüfungsniederschrift vom 04. 01. 2018 vorgelegt. Die Prüfung durch die Kassenaufsicht erstreckte sich auf die Kassenbestände vom 29. 12. 2017 der Stadt Schöningen. Die Bestandsaufnahme der vorhandenen liquiden Mittel in den Zahlstellen wurde nicht ausgewiesen. Eine Niederschrift über die Prüfungsergebnisse bei der Sonderkasse lag zum Berichtszeitpunkt nicht vor,

Es ergaben sich folgende Hinweise:

Das RPA weist nachdrücklich darauf hin, dass sowohl die Zahlstellen als auch die Sonderkasse der Überprüfung durch die Kassenaufsicht unterliegen. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass unvermutete Prüfungen durch die Kassenaufsicht vor Ende des Haushaltsjahres durchgeführt werden sollten.

Stellungnahme Verwaltung:

Eine unvermutete Kassenprüfung durch den Kassenaufsichtsbeamten hat für das Jahre 2017 erst am 04.01.2018 stattgefunden. Künftig wird die unvermutete Prüfung durch die Kassenaufsicht im laufenden Haushaltsjahr angestrebt.

Zu 8:

Es ergaben sich folgende Empfehlungen:

Für einen optimierten und planvollen Umgang mit Forderungen wird empfohlen ein Forderungsmanagement zu erstellen (vgl. KGSt-Bericht 1/2016). Forderungsausfälle und zeitlich verzögerte Einzahlungen sollen vermieden bzw. vermindert, eine Verbesserung der Liquidität erreicht werden,

Stellungnahme Verwaltung:

Die Stadt Schöningen setzt für alle Aufgaben des Finanzmanagements die Finanzwesen-Software newsystem der Firma Infoma ein. Für das Forderungsmanagement wird seit Jahren, wie auch beim LK Helmstedt, das Zusatzmodul „Vollstreckung, Forderungsmanagement“ eingesetzt. Die Stadt Schöningen führt 2 mal im Monat Mahnläufe durch, an die sich äußerst effektiv die Vollstreckung anschließt. Durch die ineinander

greifenden und zeitnahen Arbeitsabläufe ist der Anteil von Niederschlagungen von Forderungen sehr gering

Zu 10:

Es ergaben sich folgende Beanstandungen:

Die Übertragung von haushaltswirtschaftlichen Befugnissen auf Dritte ist gem. § 127 Abs. 1 NKomVG nur möglich, wenn die ordnungsgemäße Erledigung und die Prüfung nach den für die Kommunen geltenden Vorschriften gewährleistet sind. Sollen Kassengeschäfte übertragen werden, so ist die Kassenaufsicht ausdrücklich zu regeln. Außerdem ist die Übertragung der Kommunalaufsichtsbehörde spätestens sechs Wochen vor Vollzug anzuzeigen. Nach Rücksprache mit der Kommunalaufsichtsbehörde liegt die nach § 127 Abs. 1 S. 3 NKomVG vorgeschriebene Anzeige immer noch nicht vor. Die Beanstandung aus den Vor- Jahren5 besteht wie bisher.

Stellungnahme Verwaltung:

Die Stadt Schöningen hat mit Schreiben vom 27.01.2015 die Übertragung der Kassengeschäfte zur Abrechnung der Abwassergebühren gem. § 127 NKomVG ab dem 01.07.2013 auf die Purena GmbH nachträglich angezeigt. Der LK Helmstedt hat den Eingang der Anzeige auf Nachfrage nochmals per mail vom 04.07.2018 bestätigt.

Zu 12.2:

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Die Sonderkasse des Eigenbetriebes Städtischer Betriebshof Schöningen ist, entgegen der Prüfungsfeststellung aus dem Vorjahr nicht mit der Kommunalkasse verbunden. Auf § 132 NKomVG wird verwiesen.

Stellungnahme Verwaltung:

Mit Gründung des Eigenbetriebes Städtischer Betriebshof Schöningen wurde durch Nachtragsvereinbarung zum Dienstleistungsvertrag vom 19.06.2009 die kaufmännischen Leistungen auf die Elmregia GmbH übertragen. Für die Sonderkasse "Eigenbetrieb Städtischer Betriebshof Schöningen" wurde eine entsprechende Dienstanweisung nach §§ 40 und 41 GemHKVO erlassen.



Referat (R) Rechnungsprüfung
Landkreis Helmstedt

Stadt Schöningen
Eing.: 03. Juli 2018

Bericht
über die am 12.12.2017 durchgeführte
unvermutete Kassenprüfung bei der
Stadt Schöningen und der
Sonderkasse Eigenbetrieb Städtischer
Betriebshof Schöningen

Bericht vom: 25.06.2018
Rechtsgrundlagen: § 153 Abs. 3 i.V.m. § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG
Prüfer/in: Frau Bartsch
Prüfungszeitraum: 12.12.2017 bis 21.06.2018
(mit längeren Unterbrechungen)

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Abkürzungsverzeichnis	4
1. Prüfungsauftrag	5
2. Kassenbestandsaufnahme	5
2.1 Kassenistbestand.....	6
2.2 Kassensollbestand	6
2.3 Gegenüberstellung.....	7
3. Aufgaben und Organisation der Kasse.....	7
3.1 Organisation	7
4. Internes Kontrollsystem (IKS).....	8
4.1 Finanzverfahren	8
4.2 Sicherheit.....	9
4.3 Kassenaufsicht	9
5. Liquidität – Geldanlage und Liquiditätskredite.....	10
5.1 Angelegte Finanzmittel.....	10
5.2 Liquiditätskredite	10
6. Zahlstellen, Einnahmekassen und Handvorschüsse	11
7. Abwicklung des Zahlungsverkehrs	12
7.1 Barkasse	12
7.2 Auszahlungen.....	13
7.3 Einzahlungen.....	13
8. Mahn- und Vollstreckungsverfahren	13
9. Verwahrtgelass.....	14
10. Übertragung von Kassengeschäften auf Dritte.....	14
11. Schlussbetrachtung.....	15
12. Sonderkasse Eigenbetrieb Städtischer Betriebshof Schöningen	16
12.1 Vormerkung	16
12.2 Kassenorganisation.....	16
12.3 Liquidität – Geldanlage und Liquiditätskredite.....	17

13. Schlussbetrachtung..... 18

14. Anhang

14.1 Kassenbestandsnachweis Stadt Schöningen

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AO	Anordnung
BAB	Betriebsabrechnungsbogen
Bz.	Berichtsziffer
DA	Dienstanweisung nach § 43 KomHKVO (alt: § 41 GemHKVO)
gem.	gemäß
GemHKVO	Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (alt)
JFZ	Jugendfreizeitzentrum Stadt Schöningen
KomHKVO	Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung
IBAN	International Bank Account Number
i. S. v.	im Sinne von
lt.	laut
Mio.	Millionen
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
Nr.	Nummer
NVwVG	Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz
Pos.	Position
OP-Liste	Offene-Posten-Liste
RPA	Rechnungsprüfungsamt
stellvertr.	Stellvertretend/e

Hinweis:

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen von +-einer Einheit (T€, Prozent usw.) auftreten.

1. Prüfungsauftrag

Nach § 153 Abs. 3 i. V. m. § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG obliegt dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises in Gemeinden oder Samtgemeinden, in denen ein eigenes Rechnungsprüfungsamt nicht besteht, die Vornahme regelmäßiger und unvermuteter Kassenprüfungen.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt prüfte vom 12.12.2017 bis zum 21.06.2018, mit längeren Unterbrechungen, die Stadtkasse der Stadt Schöningen. Bei der Prüfung sind die Vorschriften der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung - KomHKVO - sowie der Dienstanweisungen für das Kassenwesen zu beachten.

Die letzte unvermutete Prüfung fand vom 13.12.2016 bis 15.05.2017, mit längeren Unterbrechungen, statt. Dabei wurden Beanstandungen ausgesprochen und Prüfungsfeststellungen getroffen¹. Die Prüfung hat ergeben, dass die Beanstandungen sowie die Feststellungen aus dem Vorjahr nicht vollständig ausgeräumt wurden. Die Ausräumung der Prüfungsfeststellungen war Gegenstand der unvermuteten Prüfung der Zahlungsabwicklung 2017. Im Übrigen wird auf die Prüfungsfeststellungen im vorliegenden Bericht verwiesen.

Im Zuge der Kassenprüfung 2017 erfolgte am 13.12.2017 eine Überprüfung der Sonderkasse Eigenbetrieb Städtischer Betriebshof Schöningen. Auf Bz. 12 wird verwiesen.

Die Kassenaufsicht wurde mit Beginn der Prüfung unterrichtet. Während der Prüfung standen angeforderte Unterlagen zur Verfügung. Notwendige Auskünfte wurden dem RPA bereitwillig erteilt.

2. Kassenbestandsaufnahme

Durch die Kassenbestandsaufnahme ist zu ermitteln, ob der Kassenistbestand mit dem Kassensollbestand übereinstimmt. Der Buchbestand an Finanzmitteln der jeweiligen Konten wurde mit dem tatsächlichen Bestand auf den Bankkonten abgeglichen.

Grundlage für die Kassenbestandsaufnahme war der Tagesabschluss Nr. 1770 der Stadtkasse vom 11.12.2017, der das Ergebnis der Finanzbuchhaltung (Zahlungsanweisung und Zahlungsabwicklung) ausweist.

Die Kassenleitung gab die Bestätigung ab, dass

- alle von der Stadtkasse geführten Bücher und Summenfortschreibungen vorgelegt wurden,
- alle Einzahlungen und Auszahlungen - soweit es sich nicht um durch den Geschäftsablauf bedingte ungebuchte Zahlungsvorgänge, die durch Belege nachgewiesen sind, handelt - in den Büchern und den Summenfortschreibungen eingetragen und enthalten sind,
- alle vorhandenen Kassenmittel im Kassenbestand berücksichtigt wurden,
- der Kassenistbestand nur Kassenmittel enthält, die von der Stadtkasse zu verwalten sind.

Das Ergebnis der Kassenbestandsaufnahme 2017 wird in Bz. 2.1 und 2.2 ausgewiesen.

Die Kasse hat nach § 42 Abs. 6 KomHKVO (alt: § 40 Abs. 6 GemHKVO) an jedem Buchungstag die Zahlungsmittelkonten mit den Bankkonten abzugleichen. Es wird auf die dazugehörige Kommentierung verwiesen².

¹ Vgl. Bericht über eine unvermutete Kassenprüfung der Stadt Schöningen vom 16.05.2017

² In Ergänzung wird auf die Kommunal-Kassen-Zeitschrift Nr. 11/2015 und Nr. 12/2015 hingewiesen.

2.1 Kassenistbestand

Der Kassenistbestand ist die Summe der tatsächlich vorhandenen Kassenmittel zu einem bestimmten Stichtag.

Die Stadt wies die Bankbestände der laufenden Geschäftskonten im Tagesabschluss Nr. 1770 wie folgt nach:

Name der Bank	IBAN	Auszug-Nr.	Auszug vom	Bestand
Nord LB Hannover	DE86250500000 006802029	239	11.12.2017	1.258.736,28 €
Volksbank e.G.	DE65270925553 006682400	239	11.12.2017	716.327,06 €
Commerzbank AG	3	120	08.12.2017	20.736,76 €
Summe Bestand				1.995.800,10€

Tabelle 1: Bestand an Finanzmitteln auf Bankkonten

Eine Barkasse ist nicht eingerichtet. Im Tagesabschluss werden ausgegebene Handvorschüsse (liquide Mittel) i.H.v. insgesamt **4.075,54 EUR** ausgewiesen.

Der Tagesabschluss Nr. 1770 vom 11.12.2017 wies keine Schwebeposten aus.

Es ergab sich ein stichtagsbezogener **Kassenistbestand i.H.v. 1.999.875,64 EUR**.

Es ergaben sich folgende Beanstandungen:

*Die stichprobenartige Prüfung hat ergeben, dass Vorschüsse i.H.v. insgesamt **4.825,00 EUR** ausgezahlt wurden (vgl. Bz. 6). Der Tagesabschluss Nr. 1770 vom 11.12.2017 weist auf dem Konto 50 „Vorschüsse und Zahlstellen“ einen Bestand i.H.v. **4.075,54 EUR** aus. Es liegt eine Differenz i.H.v. **749,46 EUR** vor.*

Die Differenz ist, wie bereits im Vorjahr³ beanstandet, für das RPA nicht nachvollziehbar. Das RPA hält eine nachvollziehbare Stellungnahme für erforderlich.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Die Prüfung hat ergeben, dass die im Tagesabschluss Nr. 1170 ausgewiesenen Kontostände mit den Kontoauszügen übereinstimmen.

2.2 Kassensollbestand

Gem. § 42 Abs. 6 Satz 1 KomHKVO (alt: § 40 Abs. 6 Satz 1 GemHKVO) hat die Kasse die Zahlungsmittelkonten an jedem Buchungstag mit den Bankkonten abzugleichen.

Die nachstehende Tabelle weist den Kassensollbestand der Stadt Schöningen aus, der sich aus dem Unterschied der Summe der Einzahlungen und der Summe der Auszahlungen des Buchungstages, unter Berücksichtigung des letzten Kassensollbestandes, ergibt⁴.

Position	Wert
Kassensollbestand vom 10.12.2017	2.045.545,07 €
zzgl. Einzahlungen laut Grundbuch	58.244,40 €
abzgl. Auszahlungen laut Grundbuch	103.913,83 €
Kassensollbestand am 11.12.2017	1.999.875,64 €

Tabelle 2: Kassensollbestand

³ Bericht über eine unvermutete Kassenprüfung der Stadt Schöningen vom 16.05.2017

⁴ vgl. Finanzsoftware „newsystem@kommunal“ der Firma INFOMA Software Consulting GmbH in der Version DE Dynamics NAV 10.0 (NSYS100-17.1.0.1); „Zahlungsliste – Tagesabschluss 1770 vom 11.12.17, erstellt am 12.12.17“

2.3 Gegenüberstellung

Bezüglich der Gegenüberstellung von Kassenistbestand und Kassensollbestand ergab sich folgendes Prüfungsergebnis:

Position	Wert
Kassenistbestand	1.999.875,64 €
Kassensollbestand laut Finanzrechnungskonten	1.999.875,64 €
Differenz Kassenistbestand Kassensollbestand	0,00 €

Tabelle 3: Gegenüberstellung Kassenist- und Kassensollbestand

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Durch das RPA erfolgte ein Abgleich der im Tagesabschluss Nr. 1770 ausgewiesenen Kontostände mit den jeweiligen Beständen auf den Bankkonten. Der Abgleich hat keine Unstimmigkeiten ergeben.

Eine detaillierte Gegenüberstellung von Kassenistbestand und Kassensollbestand ist im Anhang 14.1 Bestandteil dieses Berichts.

3. Aufgaben und Organisation der Kasse

3.1 Organisation

Gem. § 126 Abs. 1 Satz 1 NKomVG (Grundsatz der Einheitskasse) richtet die Kommune eine Kommunalkasse ein. Die Stadtkasse der Stadt Schöningen wird als Einheitskasse geführt.

Die Stadtkasse ist organisatorisch dem Geschäftsbereich II, Finanzmanagement, zugeordnet. Für die Kassenführung der Stadt ist Frau Geffers zuständig. Die Stellvertretung wird von Frau Brandt wahrgenommen. Die gem. § 126 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Bestimmungen lagen vor. Die Kassenaufsicht obliegt Herrn Bäsecke (vgl. Bz. 4.3).

Nach Auskunft der Kassenleitung besteht in der Stadtkasse kein Befangenheitsverhältnis gem. § 126 Abs. 3 NKomVG.

Die Stadtkasse nimmt fremde Kassengeschäfte wahr. Sie führt die Kassengeschäfte der Sonderkasse Eigenbetrieb Städtischer Betriebshof Schöningen. Auf Bz. 12 wird verwiesen.

Entsprechend § 43 Abs. 1 KomHKVO (alt: § 41 Abs. 1 GemHKVO) erlässt die Kommune zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben der Zahlungsanweisung, der Buchführung und der Zahlungsabwicklung, insbesondere dem Umgang mit Zahlungsmitteln, eine Dienstanweisung, die die Mindestbestimmungen nach § 43 Abs. 2 KomHKVO (alt: § 41 Abs. 2 GemHKVO) enthalten muss.

Regelungen zu Niederschlagung, Stundung, Erlass, Vergleich, Aussetzung der Vollziehung und Insolvenzverfahren wurden in §§ 28 und 29 DA getroffen. Für die sichere Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen (Verwahrtgelass) gelten die in § 35 DA getroffenen Regelungen.

Gem. § 126 Abs. 1 Satz 2 NKomVG obliegt der Kommunalkasse die Abwicklung der Zahlungen der Kommune (Kassengeschäfte).

Zur Zahlungsabwicklung gehören gem. § 42 Abs. 2 S. 1 KomHKVO (alt: § 40 Abs. 2 S. 1 GemHKVO) die Annahme von Einzahlungen und die Leistung von Auszahlungen, die Verwaltung der Zahlungsmittel und das Mahnwesen. In § 14 Abs. 1 DA wurden durch die Stadt zusätzliche Regelungen getroffen.

Nach § 42 Abs. 6 KomHKVO (alt: § 40 Abs. 6 GemHKVO) werden die Zahlungsmittelkonten an jedem Buchungstag mit den Bankkonten abgeglichen. Die Stadt Schöningen hat in § 17 Abs. 1 DA entsprechende Regelungen getroffen. Demnach sind die täglich abgestimmten Bankkonten in einem Tagesabschluss zu dokumentieren. Die stichprobenartige Prüfung hat keine Feststellungen ergeben.

Es erfolgte gem. § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG eine regelmäßige Prüfung der Kasse durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt. Die Vorschriften über die Kassenaufsicht bleiben unberührt. Auf Bz. 4.3 wird verwiesen.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Eine DA nach § 41 GemHKVO (neu: § 43 KomHKVO) wurde am 09.03.2015 erlassen. An der Festlegung der in der Dienstanweisung für die Stadt Schöningen enthaltenen Sicherheitsstandards waren das Rechnungsprüfungsamt und die Kassenaufsicht beteiligt.

Zum Prüfungszeitpunkt lag dem RPA noch kein Entwurf der neuen DA § 43 KomHKVO zur Abstimmung vor. Durch die Stadt Schöningen wurde eine neue Dienstanweisung für die Verwaltung der Zahlstellen und Handvorschüsse zur Abstimmung vorgelegt. Zum Zeitpunkt der Prüfung war diese noch nicht in Kraft getreten.

Grundlage für die Prüfung 2017 war die Dienstanweisung § 41 GemHKVO, in der zurzeit gültigen Fassung.

Es ergaben sich folgende Hinweise:

*Das RPA weist darauf hin, dass bei vorgenommenen Änderungen an der abgestimmten Entwurfsfassung der DA für die Zahlstellen und Handvorschüsse, diese **vor Erlass** dem Rechnungsprüfungsamt zur Abstimmung vorzulegen ist.*

4. Internes Kontrollsystem (IKS)

4.1 Finanzverfahren

Die Buchführung wird durch eine elektronische Datenverarbeitung unterstützt. Es wird die Finanzsoftware „newsystem@kommunal“ der Firma INFOMA Software Consulting GmbH eingesetzt. Gem. § 37 Abs. 5 Nr. 1 KomHKVO (alt: § 35 Abs. 5 Nr. 1 GemHKVO) muss sichergestellt sein, dass nur Programme verwendet werden, die mit dem geltenden Recht (Haushalts- und Kassenrecht) übereinstimmen, die für die Kommune zugänglich dokumentiert und durch sie zur Anwendung freigegeben sind.

Nach § 37 Abs. 5 Nr. 7 KomHKVO (alt: § 35 Abs. 7 GemHKVO) sorgt die Kommune für die Sicherung des Buchungsverfahrens. Durch eine Dienstanweisung ist die Sicherung zu regeln (§ 43 Abs. 1 KomHKVO; alt: § 41 Abs. 1 GemHKVO). Die Stadt Schöningen hat entsprechende Regelungen getroffen.

Mit der Freigabeerklärung ist u.a. zu bestätigen, dass das jeweils eingesetzte Programm die Daten vollständig und richtig verarbeitet und die Programmergebnisse dem geltenden Recht und den sachlichen Grundlagen entsprechen. Gem. § 8 Abs. 2 DA liegt die Freigabe für das zentrale Rechnungsprogramm innerhalb der Stadtverwaltung in der Zuständigkeit des Fachbereichs Finanzen.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

In der Stadt Schöningen wurde zum Zeitpunkt der Kassenprüfung 2017 das Programm „newsystem@kommunal 10“ in der Version DE Dynamics NAV 10.0 (NSYS100-17.1.0.1) eingesetzt. Dem RPA wurde eine nach § 37 Abs. 5 Nr. 1 KomHKVO geforderte Freigabe, datiert vom 01.11.2017, zur Prüfung vorgelegt.

Es ergaben sich folgende Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Regelungen zur Sicherung des Buchungsverfahrens entsprechend § 37 Abs. 7 KomHKVO (alt: § 35 Abs. 7 GemHKVO) i.V.m. §§ 8 und 9 DA zu beachten sind.

4.2 Sicherheit

Gem. § 41 Abs. 1 KomHKVO (alt: § 39 Abs. 1 GemHKVO) bewahrt „die Kommune die Bücher, die Unterlagen über die Inventur, die Jahresabschlüsse, die konsolidierten Gesamtabrechnungen, die zur Führung oder Aufstellung ergangenen Anweisungen und Organisationsregelungen, die Buchungsbelege sowie die Unterlagen über den Zahlungsverkehr geordnet und sicher auf“. Die Stadt Schöningen hat in § 36 DA entsprechende Regelungen getroffen. Für die sichere Aufbewahrung der Unterlagen nach § 41 Abs. 2 KomHKVO (alt: § 39 Abs. 2 GemHKVO) ist für die Unterlagen der Zahlungsanweisung der Verantwortliche nach § 2 Abs. 4 DA (Kassenleitung) zuständig.

In der Dienstanweisung für die Stadt Schöningen, in der zurzeit gültigen Fassung, sind Regelungen zu inneren und äußeren Sicherheitsvorkehrungen gem. § 43 Abs. 2 Nr. 4 KomHKVO (alt: § 41 Abs. 2 Nr. 4 GemHKVO) enthalten.

Außerhalb der Dienststunden und bei Abwesenheit aller Kassenbediensteten sind die Kassenräume verschlossen zu halten. Die für den laufenden Dienstbetrieb nicht benötigten Vordrucke für Schecks, Überweisungsaufträge und Quittungsvordrucke sind unter Verschluss zu halten. Die Schlüssel der Kassenschränke und -behälter, in denen Sachen der Stadtkasse unter Verschluss zu nehmen sind, sind sicher aufzubewahren. Die stichprobenartige Prüfung hat keine Feststellungen ergeben.

Es ergaben sich folgende Hinweise:

Das RPA weist darauf hin, dass in der Dienstanweisung Regelungen über die Verfahrensweise bei besonderen Vorkommnissen, z.B. Diebstahl, getroffen werden sollten.

4.3 Kassenaufsicht

Gem. § 126 Abs. 5 Satz 1 NKomVG überwacht die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte die Kommunalkasse (Kassenaufsicht). Sie oder er kann diese Aufgabe einer oder einem Beschäftigten übertragen, jedoch nicht Beschäftigten, die in der Kommunalkasse beschäftigt sind (§ 126 Abs. 5 Satz 2 NKomVG).

Nach § 32 Abs. 3 DA wird die Aufsicht über die Stadtkasse gem. § 126 Abs. 5 S.2 NKomVG dem Leiter des Geschäftsbereichs II übertragen. Mit Hausverfügung vom 05.01.2016 wurde aufgrund Ratsbeschluss vom 03.09.2015 eine neue Verwaltungsgliederung beschlossen. Demnach wird der Geschäftsbereich II durch den Bürgermeister geleitet. Die Kassenaufsicht wird durch den Hauptverwaltungsbeamten, Herrn Bäsecke, wahrgenommen.

Die Kassenaufsicht besteht gem. § 42 Abs. 7 KomHKVO (alt: § 40 Abs. 7 GemHKVO) in der Überwachung der Führung der Kommunalkasse durch ständige/laufende oder stichprobenweise Kontrolle des Geschäftsganges sowie unvermutete Kassenprüfungen. Die Prüfung ist mindestens einmal jährlich unvermutet durchzuführen (Kassenbestandsprüfung). Die gem. § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG zur Rechnungsprüfung zählende Pflichtaufgabe zur dauernden Überwachung der Kassen, lässt ausdrücklich die Kassenaufsicht unberührt und befreit somit den/die Kassenaufsichtsbeamten/in nicht von der ihm/ihr obliegenden Verantwortung.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Bis zum Prüfungszeitpunkt wurde eine unvermutete Prüfung der Zahlungsabwicklung durch die Kassenaufsicht noch nicht durchgeführt. Durch das RPA wurde darauf hingewiesen, dass diese bis zum 31.12.2017, einschließlich der Zahlstellen und der Sonderkasse, durchzuführen ist. Die Prüfungsergebnisse sind in einer Niederschrift zu dokumentieren.

Zum Zeitpunkt der Berichtserstellung wurde dem RPA eine Prüfungsniederschrift vom 04.01.2018 vorgelegt. Die Prüfung durch die Kassenaufsicht erstreckte sich auf die Kassenbestände vom 29.12.2017 der Stadt Schöningen. Die Bestandsaufnahme der vorhandenen liquiden Mittel in den Zahlstellen wurde nicht ausgewiesen. Eine Niederschrift über die Prüfungsergebnisse bei der Sonderkasse lag zum Berichtszeitpunkt nicht vor.

Es ergaben sich folgende Hinweise:

Das RPA weist nachdrücklich darauf hin, dass sowohl die Zahlstellen als auch die Sonderkasse der Überprüfung durch die Kassenaufsicht unterliegen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass unvermutete Prüfungen durch die Kassenaufsicht vor Ende des Haushaltsjahres durchgeführt werden sollten.

5. Liquidität – Geldanlage und Liquiditätskredite

5.1 Angelegte Finanzmittel

Gem. § 22 KomHKVO (alt: § 22 GemHKVO) steuert die Kommune ihre Zahlungsfähigkeit durch eine Liquiditätsplanung. Liquide Mittel, die nach der Liquiditätsplanung nicht sofort benötigt werden, sollen nach § 30 Satz 1 KomHKVO (alt: § 28 Satz 1 GemHKVO) sicher und ertragsorientiert angelegt werden. Entsprechende Regelungen sind in der zurzeit geltenden Dienstanweisung nicht enthalten.

Für die Zahlungsabwicklung hat die Stadt Schöningen Girokonten bei der Norddeutschen Landesbank Hannover, bei der Volksbank eG sowie bei der Commerzbank AG eingerichtet.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Entsprechend § 22 KomHKVO (alt: § 22 GemHKVO) i.V.m. § 18 Abs. 1 DA steuert die Stadt Schöningen ihre Zahlungsfähigkeit durch eine monatliche Liquiditätsplanung.

5.2 Liquiditätskredite

Nach § 4 der Haushaltssatzung 2017 für die Stadt Schöningen ist der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, auf **20,0 Mio. EUR** festgesetzt.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

*Durch die Stadt wurden bis zum Stichtag 11.12.2017 Liquiditätskredite i.H.v. insgesamt **12,0 Mio. EUR** aufgenommen. Diese setzen sich wie folgt zusammen:*

Name der Bank	Laufzeit	Zinssatz in % p.a.	Wert
biw AG	06.02.2017 bis 06.02.2018	0,00	3.000.000,00 €
biw AG	15.02.2017 bis 15.02.2018	0,00	5.000.000,00 €
NRW.BANK	23.02.2017 bis 23.02.2018	0,00	4.000.000,00 €

Tabelle 4: Liquiditätskredite

Zum Prüfungszeitpunkt lag keine Kontoüberziehung auf den laufenden Girokonten vor.

Der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wurde zum Stichtag 11.12.2017 nicht überschritten.

6. Zahlstellen, Einnahmekassen und Handvorschüsse

Zahlstellen können als Teile der Kommunalkasse zur Erledigung bestimmter Kassenaufgaben eingerichtet werden. Die Stadt Schöningen hat hierzu Regelungen in § 5 DA getroffen.

Die Stadt hat nachstehende Zahlstellen eingerichtet, die jeweils auch mit einem Handvorschuss ausgestattet sind:

- Zahlstelle im Bürgerbüro; Handvorschuss i.H.v. 150,00 EUR
- Zahlstelle Standesamt; Handvorschuss i.H.v. 50,00 EUR
- Zahlstelle Badezentrum Negenborn; Handvorschuss i.H.v. 2.500,00 EUR.

Die Fachaufsicht über die Zahlstellen obliegt gem. § 29 Abs. 2 Satz 2 DA i.V.m. § 5 Abs. 4 Satz 3 DA der Kassenleitung. Sie unterliegen gem. § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG i.V.m. (§ 33 Abs. 1 S. 2 DA) der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt.

Die zur Rechnungsprüfung zählende Pflichtaufgabe zur dauernden Überwachung der Kassen, einschließlich der Zahlstellen als Teil der Gemeindekasse, durch das Rechnungsprüfungsamt lässt ausdrücklich die Kassenaufsicht unberührt (vgl. Bz. 4.3).

Im Zuge der unvermuteten Kassenprüfung 2017 erfolgte durch das RPA eine unvermutete stichprobenhafte Überprüfung der Zahlstellen.

Gem. § 5 Abs. 4 S. 3 DA „obliegen dem jeweiligen Leiter des Fachbereichs die Überwachung und die ordnungsgemäße Abwicklung der bereitgestellten Handvorschüsse“. Die regelmäßige Überprüfung der Handvorschüsse hat durch die Fachbereichsleiter/innen zu erfolgen (§ 33 Abs. 1 S. 1 DA). Dies ist nicht Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes. Durch das RPA erfolgte lediglich eine stichprobenhafte Überprüfung der für die Zahlstellen ausbezahlten Handvorschüsse im Zusammenhang mit den jeweiligen Zahlstellenprüfungen.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Die stichprobenartige Prüfung der Zahlstellen durch das RPA hat nachstehende Prüfungsergebnisse ergeben:

• Prüfungsergebnis Zahlstelle Bürgerbüro

Für die Zahlstelle im Bürgerbüro gilt die gem. § 5 Abs. 2 DA gesondert erlassene Dienstanweisung vom 10.03.2004. Entsprechend Dienstanweisung sind Zahlstellenverwalter die im Bürgerbüro eingesetzten Sachbearbeiter/innen. Die Zahlstelle verfügt über eine Registrierkasse. Der Kassensollbestand der Zahlstelle darf einen Höchstbetrag von 1.500,00 EUR nicht übersteigen.

In der Zahlstelle wird die Zahlungsabwicklung durch eine automatisierte Datenverarbeitung unterstützt. Es wird die Software für das Einwohnermeldewesen „MESO“ der Firma HSH Soft- und Hardware Vertriebs GmbH eingesetzt. Mit Hilfe dieser Software wird wöchentlich ein Tagesabschluss erstellt. Die Tagesabschlüsse werden vom Zahlstellenverwalter/in bzw. der Stellvertretung in einem Sammelabschluss zusammengefasst. Zusätzlich werden die Tageseinnahmen in einem Kassenbuch vermerkt. Es erfolgt eine tägliche Überprüfung des Bargeldbestandes.

Gem. Ziff. 4.2 DA für die Zahlstelle wird dem Einzahler eine aus der MESO-Software erstellte Quittung ausgehändigt. Die Geldkassetten werden während der Dienstzeit verschlossen und nach Dienstende sicher im Tresor aufbewahrt.

*Die jeweiligen Kassensollbestände stimmten mit den jeweilig vorhandenen Kassensollbeständen überein. In der Zahlstelle lagen liquide Mittel i.H.v. insgesamt **775,34 EUR**, einschließlich Handvorschuss, vor. Der ausgezahlte Handvorschuss waren i.H.v. 150,00 EUR betragsmäßig vollständig vorhanden. Die Bargeldbestände werden regelmäßig auf das Girokonto bei der Norddeutschen Landesbank eingezahlt. Die letzte Einzahlung erfolgte am 06.12.2017 i.H.v. 993,55 EUR.*

Die stichprobenartige Prüfung hat keine Feststellungen ergeben. Die Zahlstelle wird grundsätzlich ordnungsgemäß abgewickelt.

- Prüfungsergebnis Zahlstelle Standesamt

Die in der DA getroffenen Regelungen für die Zahlstelle Bürgerbüro vom 10.03.2004 gelten für die Zahlstelle Standesamt in gleicher Weise. Zahlstellenverwalter ist der jeweilige Sachbearbeiter/in im Standesamt. Die Zahlstelle ist mit einer Registrierkasse ausgestattet.

In der Zahlstelle wird für die Zahlungsabwicklung ebenfalls die Software für das Einwohnermeldewesen „MESO“ eingesetzt. Es wird wöchentlich ein Tagesabschluss erstellt. Die Tagesabschlüsse des Standesamtes und des Bürgerbüros werden durch einen/e Mitarbeiter/in der Zahlstelle Bürgerbüro in einem Hauptabschluss zusammengefasst.

*In der Registrierkasse befanden sich Einnahmen aus Verwaltungsgebühren i.H.v. **185,00 EUR**, einschließlich Handvorschuss i.H.v. 50,00 EUR. Der ausgezahlte Handvorschuss war betragsmäßig vollständig vorhanden. Die letzte Einzahlung der vereinnahmten Verwaltungsgebühren erfolgte am 06.12.2017 i.H.v. 80,00 EUR.*

Der Abgleich zwischen Kassenist- und Kassensollbestand hat keine Unstimmigkeiten ergeben. Die Zahlstelle wird grundsätzlich ordnungsgemäß abgewickelt.

- Prüfungsergebnis Zahlstelle Badezentrum Negenborn

Für die Zahlstelle wurden ein Zahlstellenverwalter und eine Stellvertretung schriftlich bestimmt. Bei Abwesenheit der Zahlstellenverwalter dürfen die Kassengeschäfte nur von den lt. Dienstplan anwesenden Mitarbeiter/innen vorgenommen werden. Die Zahlstelle verfügt über einen Kassenautomaten und eine zusätzliche Handkasse.

Die Zahlstelle ist mit einem Handvorschuss i.H.v. 2.000,00 EUR für den Kassenautomaten und i.H.v. 500,00 EUR für die Handkasse ausgestattet.

*Der Abgleich zwischen Kassenist- und Kassensollbestand (Kassenautomat) hat keine Unstimmigkeiten ergeben. Die aus Verkäufen erzielten Einnahmen i.H.v. **1.972,00 EUR** waren betragsmäßig vorhanden. Die Überprüfung der jeweiligen Handvorschüsse hat zu keinen Feststellungen geführt.*

Die Zahlstelle wird grundsätzlich ordnungsgemäß abgewickelt.

Am 20.12.2017 erfolgte durch die Kassenleitung der Stadt Schöningen und dem Zahlstellenverwalter eine Zählung des Restgeldspeichers im Kassenautomaten im Zuge der Kassenabrechnung. Die Überprüfung wurde dokumentiert; Feststellungen haben sich nicht ergeben.

7. Abwicklung des Zahlungsverkehrs

Zur Zahlungsabwicklung gehören entsprechend § 42 Abs. 2 KomHKVO (alt: § 40 Abs. 2 GemHKVO) die Annahme von Einzahlungen und die Leistung von Auszahlungen sowie die Verwaltung der Zahlungsmittel und das Mahnwesen.

Die Zahlungsgeschäfte werden grundsätzlich unbar abgewickelt. Die von der Stadtkasse für die Zahlungsabwicklung eingerichteten Konten bei Kreditinstituten werden elektronisch geführt. Für die Verwaltung der Konten ist ausschließlich die Stadtkasse zuständig (§ 15 Abs. 3 DA). Unterschriftsbefugnisse wurden bei den Kreditinstituten erteilt.

7.1 Barkasse

In der Stadtkasse ist **keine** Barkasse eingerichtet. Die Zahlungsabwicklung in den Zahlstellen erfolgt hauptsächlich über Registrierkassen (vgl. Bz. 6).

Zur Kassensicherheit wurden in § 20 der DA Regelungen entsprechend § 41 Abs. 2 Nr. 3c GemHKVO zur Aufbewahrung, Beförderung und Entgegennahme von Zahlungsmitteln getroffen. Die stichprobenartige Prüfung hat keine Feststellungen ergeben.

7.2 Auszahlungen

Auszahlungen sind nach § 60 Nr. 8 KomHKVO (alt: § 59 Nr. 8 GemHKVO) der Abfluss von Bar- und Buchgeld.

Nach den Vorschriften des § 42 Abs. 5 S. 3 KomHKVO (alt: § 40 Abs. 5 S. 3 GemHKVO) sind Auszahlungen von zwei Beschäftigten vorzunehmen. Die stichprobenartige Überprüfung hat ergeben, dass dieses Vier-Augen-Prinzip eingehalten wurde.

7.3 Einzahlungen

Einzahlungen sind gem. § 60 Nr. 15 KomHKVO (alt: § 59 Nr. 16 GemHKVO) der Zufluss von Bar- und Buchgeld.

Die Buchung der Einzahlungen erfolgt im elektronischen Verfahren (vgl. Bz. 4.1). Zur Sicherstellung der fristgerechten Einzahlungen ist ein entsprechendes Mahn- und Vollstreckungsverfahren (vgl. Bz. 8) eingerichtet. Dieses verfolgt offene Forderungen nach Fälligkeitsablauf.

In der Stadtkasse ist keine Barkasse eingerichtet (vgl. Bz. 7.1). Mit der getroffenen Regelung in § 20 Abs. 1 DA wird die Möglichkeit der baren Zahlung aber nicht ausgeschlossen.

Die Stadt Schöningen verwendet im Bereich der Vollstreckung Quittungsblöcke. Die Aushängung und die Rückgabe der Quittungsblöcke erfolgt in der Stadtkasse; ein Verzeichnis wird geführt.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Einnahmen aus dem Bereich der Vollstreckung werden in der Stadtkasse abgeliefert und in einem Kassenbuch vermerkt. Dem Einzahler wird eine Quittung ausgehändigt. Die Vollstreckungseinnahmen, einschließlich dem Handvorschuss i.H.v. 100,00 EUR für den Vollstreckungsdienst, werden sicher im Tresor aufbewahrt. Am Tag der Prüfung war der Handvorschuss betragsmäßig vollständig vorhanden und sicher im Tresor hinterlegt.

8. Mahn- und Vollstreckungsverfahren

Gem. § 7 Satz 1 DA ist die Stadtkasse für das Mahnverfahren zuständig. Die Formfordernisse für das Mahnverfahren nach dem gültigen NVwVG sind zu beachten.

Entsprechend § 7 Satz 3 DA obliegt der Stadtkasse das Vollstreckungsverfahren; sie ist damit zugleich auch Vollstreckungsbehörde im Sinne des NVwVG.

Um die rechtzeitige und vollständige Einziehung der Einnahmen zu gewährleisten, sollte regelmäßig ein Mahn- und Vollstreckungslauf durchgeführt werden. Die Durchführung zeitnaher Mahn- und Vollstreckungsläufe ist insbesondere auch bei personellen Engpässen unbedingt sicherzustellen.

Das Mahn- und Vollstreckungsverfahren wird mithilfe der Finanzsoftware „newsystem@kommunal 10“ in der Version DE Dynamics NAV 10.0 (NSYS100-17.1.0.1), vgl. Bz. 4.1, unterstützt. Die Überwachung wird über die Debitor-Offene-Posten-Liste abgewickelt.

Es ergaben sich folgende Empfehlungen:

Für einen optimierten und planvollen Umgang mit Forderungen wird empfohlen ein Forderungsmanagement zu erstellen (vgl. KGSt-Bericht 1/2016). Forderungsausfälle und zeitlich verzögerte Einzahlungen sollen vermieden bzw. vermindert, eine Verbesserung der Liquidität erreicht werden.

9. Verwahrgeless

Die Stadt Schöningen hat in § 35 DA Regelungen nach § 43 Abs. 2 Nr. 4 f) KomHKVO (alt: § 41 Abs. 2 Nr. 4 f) GemHKVO) getroffen.

Gem. § 35 Abs. 1 DA ist die Stadtkasse für die sichere Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen (Verwahrgeless) zuständig. Es gilt die hierzu gesondert erlassene Dienstanweisung in der jeweils gültigen Fassung.

Aufgrund einer Ein- oder Auslieferungsanordnung werden von der Stadtkasse Gegenstände zur Verwahrung angenommen oder verwahrte Gegenstände ausgeliefert. Über die aufbewahrten Wertgegenstände wird von der Stadtkasse ein Verzeichnis geführt.

Im Zuge der Kassenprüfung 2017 erfolgte keine detaillierte Überprüfung der im Verwahrgeless befindlichen Wertgegenstände.

10. Übertragung von Kassengeschäften auf Dritte

Entsprechend § 127 NKomVG hat die Stadt Schöningen die Durchführung der Abrechnung von Schmutzwassergebühren (Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung, die Ausfertigung und die Versendung der Gebührenbescheide sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren) mit Vertrag vom 02.11.1994 auf die E.ON Avacon Vertrieb übertragen. Die Purena GmbH hat ab 01.07.2013 die direkte Vertragsbeziehung als Wasserversorger in den bisher von E.ON Avacon Vertrieb versorgten Gebieten übernommen. Der Dienstleistungsvertrag zwischen der Stadt Schöningen und der E.ON Avacon Vertrieb GmbH wurde auf die Purena GmbH übertragen. Die Purena trat mit Wirkung zum 01.07.2013 als Rechtsnachfolger in den bestehenden Vertrag zur Schmutzwassergebührenerhebung ein.

Es ergaben sich folgende Beanstandungen:

Die Übertragung von haushaltswirtschaftlichen Befugnissen auf Dritte ist gem. § 127 Abs. 1 NKomVG nur möglich, wenn die ordnungsgemäße Erledigung und die Prüfung nach den für die Kommunen geltenden Vorschriften gewährleistet sind. Sollen Kassengeschäfte übertragen werden, so ist die Kassenaufsicht ausdrücklich zu regeln. Außerdem ist die Übertragung der Kommunalaufsichtsbehörde spätestens sechs Wochen vor Vollzug anzuzeigen.

Nach Rücksprache mit der Kommunalaufsichtsbehörde liegt die nach § 127 Abs. 1 S. 3 NKomVG vorgeschriebene Anzeige immer noch nicht vor. Die Beanstandung aus den Vorjahren⁵ besteht wie bisher.

⁵ Vgl. Bericht über die durchgeführte unvermutete Kassenprüfung der Stadt Schöningen vom 23.07.2014; 30.06.2016 und 16.05.2017

11. Schlussbetrachtung

Die unvermutete Kassenprüfung 2017 bei der Stadt Schöningen nach § 153 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG hat ergeben, dass

- der buchungsmäßige Bestand an Zahlungsmitteln zum Stichtag 11.12.2017 mit dem tatsächlichen Bestand der Bankkonten übereinstimmt,
- das Kassenwesen grundsätzlich zuverlässig eingerichtet ist und
- die Kassengeschäfte grundsätzlich ordnungsgemäß abgewickelt werden.

Es haben sich die in Bz. 2.1 und 10 getroffenen Beanstandungen und die in Bz. 3.1 und 4.3 getroffenen Feststellungen ergeben. Die in Bz. 3.1, 4.1, 4.2, 4.3 und 8 getroffenen Hinweise sollten beachtet werden.

12. Sonderkasse Eigenbetrieb Städtischer Betriebshof Schöningen

12.1 Vormerkung

Gem. § 130 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 132 NKomVG ist für den Eigenbetrieb „Städtischer Betriebshof Schöningen“ eine Sonderkasse eingerichtet.

Die Sonderkasse ist gem. § 8 Abs. 1 der Betriebssatzung **nicht** mit der Kommunalkasse verbunden. Führt der Eigenbetrieb eine nicht mit der Kommunalkasse verbundene Sonderkasse, sind § 126 Abs. 2-4 NKomVG und die §§ 42 und 43 KomHKVO (alt: §§ 40 und 41 GemHKVO) anzuwenden. Bei der Prüfung der Sonderkasse sind die Vorschriften der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung - KomHKVO - sowie der Dienstanweisungen für das Kassenwesen zu beachten.

Im Zuge der Kassenprüfung 2017 bei der Stadt Schöningen erfolgte am 13.12.2017 eine stichprobenartige Überprüfung der Sonderkasse durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt. Die letzte unvermutete Prüfung der Sonderkasse fand im Zuge der Kassenprüfung 2016 statt.

12.2 Kassenorganisation

Die Stadt Schöningen hat mit Wirkung zum 09.03.2015 eine Dienstanweisung für das Finanzwesen erlassen. Auf Bz. 4.1 wird verwiesen.

Weiterhin gelten für die Sonderkasse nachstehende Richtlinien und Dienstanweisungen:

- Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Städtischer Betriebshof Schöningen vom 25.09.2013
- Dienstanweisung für die Sonderkasse des Eigenbetriebes „Städtischer Betriebshof Schöningen“ der Stadt Schöningen vom 01.11.2016.

Gem. § 1 Abs. 1 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb i.V.m. § 1 Abs. 1 DA für die Sonderkasse wird der Eigenbetrieb als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit der Stadt Schöningen nach den Bestimmungen der EigBetrVO und den aktuellen Bestimmungen der Betriebssatzung geführt.

Die Betriebsleitungsaufgaben für den Eigenbetrieb Städtischer Betriebshof wurden am 10.06.2010 mit „1. Nachtragsvereinbarung zur Dienstleistungsvereinbarung vom 19.06.2009“ von der Stadt Schöningen auf die Elmregia GmbH, Eigengesellschaft der Stadt, übertragen. Taggleich erfolgte ausweislich der dem RPA vorgelegten Akten eine wortgleiche Übertragung von der Elmregia GmbH auf die Purena GmbH („2. Nachtragsvereinbarung zur Dienstleistungsvereinbarung vom 19.06.2009“).

Gem. § 3 Abs. 1 DA nimmt die Purena GmbH die Aufgaben der Finanzbuchhaltung und der Zahlungsabwicklung wahr. Für die Regelung der Finanzbuchhaltung ist der Bürgermeister zuständig. Die Leitung der Finanzbuchhaltung obliegt dem Leiter Finanz- und Rechnungswesen der Purena GmbH.

Die Buchführung erfolgt durch eine bei der Purena GmbH eingesetzte Buchungssoftware (§ 16 Abs. 1 DA). In der automatisierten Datenverarbeitung für die Finanzbuchhaltung dürfen nur freigegebene Programme von der Purena eingesetzt werden (§ 18 Abs. 1 DA).

Für die Erledigung der Zahlungsabwicklung gem. § 10 Abs. 1 DA durch die Purena GmbH, wurde ein Girokonto bei der Norddeutschen Landesbank eingerichtet (vgl. Bz. 12.3).

Gem. § 23 Abs. 1 der DA für den Eigenbetrieb wird die Aufsicht über die Buchhaltung vom Leiter des Finanz- und Rechnungswesens der Purena, dem auch die Aufsicht über die Zahlungsabwicklung obliegt, wahrgenommen. Die Aufgaben der Kassenaufsicht (vgl. Bz. 4.3) bleiben unberührt.

Die Zahlungsabwicklung unterliegt der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt (§ 24 Abs. 2 und 3 DA). Die Vorschriften über die Kassenaufsicht bleiben gem. § 126 Abs. 5 NKomVG i.V.m. § 40 Abs. 7 NKomVG davon unberührt (§ 24 Abs. 4 DA).

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Die Sonderkasse des Eigenbetriebes Städtischer Betriebshof Schöningen ist, entgegen der Prüfungsfeststellung aus dem Vorjahr⁶ nicht mit der Kommunalkasse verbunden. Auf § 132 NKomVG wird verwiesen.

12.3 Liquidität – Geldanlage und Liquiditätskredite

Gem. § 10 Abs. 2 EigBetrVO hat der Eigenbetrieb seine Zahlungsfähigkeit durch eine Liquiditätsplanung zu steuern.

Nach § 4a der Haushaltssatzung 2017 ist der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen für den Eigenbetrieb Betriebshof in Anspruch genommen werden dürfen, auf **350.000,00 EUR** festgesetzt.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

*Für den Eigenbetrieb wurde seitens der Stadt bei der Nord/LB ein Liquiditätskredit in Höhe von **350.000,00 EUR** aufgenommen.*

Die durch den Eigenbetrieb zu erstattenden Kosten für erbrachte Leistungen aufgrund erteilter Aufträge, werden über das Konto bei der Nord/LB (vgl. Bz. 11.4) beglichen. Für die Zahlungsabwicklung wird das Konto des Eigenbetriebes bis zu der in der Haushaltssatzung 2017 festgelegten Höchstgrenze i.H.v. 350.000,00 EUR belastet.

*Zum Stichtag 06.12.2017 wies das Girokonto einen Bestand i.H.v. **-277.645,98 EUR** aus. Die in der Haushaltssatzung 2017 festgesetzte Höchstgrenze wurde nicht überschritten.*

⁶ Vgl. Bericht über die unvermutete Kassenprüfung 2016 der Stadt Schöningen vom 16.05.2017

13. Schlussbetrachtung

Die unvermutete Kassenprüfung 2017 bei der Sonderkasse Eigenbetrieb „Städtischer Betriebshof Schöningen“ nach § 153 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG hat ergeben, dass

- zum Stichtag 06.12.2017 die in der Haushaltssatzung 2017 festgesetzte Höchstgrenze bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, nicht überschritten wurde,
- die in Bz. 13.2 getroffene Feststellung zu beachten ist.

Helmstedt, den 25.06.2018

Referat (R) Rechnungsprüfung

Landkreis Helmstedt

14 12 12 (2017) und

14 12 12 / 2 (2017)



(Bartsch)

Prüferin

14. Anhang

14.1 Kassenbestandsnachweis Stadt Schöningen

Landkreis Helmstedt
Referat (R) Rechnungsprüfung
Az.: 14 12 12 (2017)

Kassenbestandsnachweis

zur Bestandsaufnahme der Stadtkasse in Schöningen
aus Anlass einer unvermuteten Kassenprüfung / Kassenbestandsaufnahme am 12.12.2017

I. Kassenistbestand	
1. Barkasse (Die Stadt Schöningen hat keine Barkasse eingerichtet.)	
Barbestand am	
– noch nicht gebuchte Einzahlungen	
+ noch nicht gebuchte Auszahlungen	
Bestand insgesamt am	0,00 €

2. unbare Bestände	
Bankkto. Nord/LB Hannover	1.258.736,28 €
IBAN DE 86 2505 0000 0006 8020 29	
Kontoauszug Nr. 239 vom 11.12.2017	
Schwebeposten lt. Tagesabschluss Nr. 1770, Abschlussdatum 11.12.2017	0,00 €
Tatsächlicher Bestand	1.258.736,28 €
Bankkto. Volksbank eG	716.327,06 €
IBAN DE65 2709 2555 3006 6824 00	
Kontoauszug Nr. 239 vom 11.12.2017	
Schwebeposten lt. Tagesabschluss Nr. 1770, Abschlussdatum 11.12.2017	0,00 €
Tatsächlicher Bestand	716.327,06 €
Bankkto. Commerzbank Braunschweig	20.736,76 €
IBAN DE48 2704 0080 0751 6107 00	
Kontoauszug Nr. 120 vom 08.12.2017	
Schwebeposten lt. Tagesabschluss Nr. 1770, Abschlussdatum 11.12.2017	0,00 €
Tatsächlicher Bestand	20.736,76 €

Bankkto. Vorschüsse und Zahlstellen	4.075,54 €
lt. Tagesabschluss Nr. 1770, Abschlussdatum 11.12.2017	
Tatsächlicher Bestand	4.075,54 €
Kassenistbestand:	1.999.875,64 €

II. Kassensollbestand	
Buchbestand lt. Tagesabschluss Nr. 1770, Abschlussdatum 11.12.2017	1.999.875,64 €
Einzahlungen Finanzrechnung	364.361.732,89 €
Auszahlungen Finanzrechnung	362.361.857,25 €
Summe Finanzrechnung (Tagesabschlussbestand)	1.999.875,64 €
+ noch nicht gebuchte Einzahlungen	0,00 €
- noch nicht gebuchte Auszahlungen	0,00 €
Kassensollbestand	1.999.875,64 €

III. Abschließende Feststellung	
Kassensollbestand nach Ziffer II.	1.999.875,64 €
Kassenistbestand nach Ziffer I.	1.999.875,64 €
Differenz	0,00 €

IV. Erklärung der Kassenleitung

Die Kassenleitung erklärt, dass

- alle von der Stadtkasse geführten Bücher und Summenfortschreibungen vorgelegt wurden,
- alle Einzahlungen und Auszahlungen - soweit es sich nicht um durch den Geschäftsablauf bedingte ungebuchte Zahlungsvorgänge, die durch Belege nachgewiesen sind, handelt - in den Büchern und den Summenfortschreibungen eingetragen und enthalten sind,
- alle vorhandenen Kassenmittel im Kassenbestand berücksichtigt wurden,
- der Kassenistbestand nur Kassenmittel enthält, die von der Stadtkasse zu verwalten sind.

Schöningen, den 12.12.2017

gez. Geffers

(Geffers)

Kassenleitung